

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Österreichische
Notariatskammer

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, am 7.3.2018
GZ: 70/18

BMBWF-43.900/0001-V/2/2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology – Austria, das Bundesgesetz vom 14. Oktober 1921, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien., das DUK-Gesetz 2004, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das FTE-Nationalstiftungsgesetz, das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz, das OeAD-Gesetz, das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Privatuniversitätengesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Tierversuchsgesetz 2012 und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018, bei der Österreichischen Notariatskammer (ÖNK) am 15. Februar 2018 eingelangt, hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung den Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung übermittelt und ersucht, dazu bis 7. März 2018 eine Stellungnahme abzugeben.

Die ÖNK bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

www.parlament.gv.at

Die ÖNK lehnt die geplante Regelung in § 5 Abs. 1 Z 3 Forschungsorganisationsgesetz (FOG) bzw. die Bezug habenden Erläuterungen entschieden ab.

Gemäß den Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 Z 3 § FOG würde sich diese Bestimmung unter anderem auch auf „das Urkundenarchiv und die Register nach der Notariatsordnung“ beziehen und eine völlig zweckfremde Verpflichtung zur Datenbereitstellung bezüglich der Daten, die beispielsweise im Österreichischen Zentralen Testamentsregister (§ 140b Abs. 1 Z 1 NO) oder im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (§ 140b Abs. 1 Z 6 NO) enthalten sind, bedeuten.

Dies ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. Die ÖNK hat auf Grundlage des § 140b NO das Urkundenarchiv (§ 140b Abs. 1 Z 3 NO) und die in § 140b Abs. 1 NO angeführten Register eingerichtet, führt und überwacht diese im gesetzlichen Auftrag. In der NO und den auf Grundlage des § 140b Abs. 5 NO erlassenen Richtlinien sind Regelungen zum Zweck des Urkundenarchivs und der Register sowie zu den Berechtigungen zur Datenabfrage (bzw. auch betreffend die Verpflichtung der ÖNK bestimmten Personen und Stellen Daten zur Verfügung zu stellen) festgelegt. Dieses Regelwerk determiniert abschließend den gesetzlichen Rahmen der in Rede stehenden Register und darf sohin nicht aufgrund materienfremder Regelungen unterlaufen werden. Sollte der Rechtsrahmen für die in der NO geregelten Register geändert werden, hätte dies wiederum in der NO zu erfolgen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass das Urkundenarchiv der ÖNK (§ 140b Abs. 1 Z 3 NO) ein Urkundenarchiv einer Körperschaft öffentlichen Rechts iSd Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) ist. Gemäß § 91c GOG sind Körperschaften öffentlichen Rechts (wie die ÖNK) berechtigt, im eigenen Wirkungsbereich Urkundenarchive einzurichten, die für den elektronischen Urkundenverkehr mit den Gerichten bestimmt sind. Neben den Regelungen in der NO sind daher auch die Vorgaben des GOG für solche Urkundenarchive zu beachten.

Ausgehend von der dargestellten Regelungssystematik ist damit klargestellt, dass ausschließlich in den erwähnten, mit der Einrichtung der Register und Archive in Zusammenhang stehenden, spezialgesetzlichen Regelungen dem Register- beziehungsweise Archivbetreiber ÖNK Verpflichtungen auferlegt oder Berechtigungen für Dritte festgelegt werden dürfen. Dieser Grundsatz darf nicht durch vermeintliche Datenschutzanpassungsnotwendigkeiten unterminiert werden.

2. Weiters ist nicht nachvollziehbar, warum im geplanten § 5 Abs. 1 Z 3 FOG auf den Begriff der öffentlichen Stelle Bezug genommen wird, der sich im Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) findet. Die Regelungen des IWG betreffen im Wesentlichen veröffentlichte bzw. öffentlich zugängliche Dokumente. Gemäß § 3 Abs. 1 IWG sind Dokumente, die der Vertraulichkeit unterliegen und daher nicht zugänglich sind oder Dokumente, zu denen der Zugang gesetzlich eingeschränkt ist, oder Dokumente, die aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, explizit vom Geltungsbereich ausgenommen.

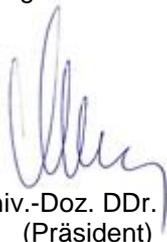
Zu den Archiven und Registern gemäß NO gibt es keinen öffentlichen Zugang. Vielmehr ist der Kreis der Abfrage- und Einsichtsberechtigten in Bezug auf das jeweilige Register, abgestimmt auf die mit der Einrichtung des jeweiligen Registers verfolgten Zwecke, ausdrücklich gesetzlich definiert. Das Österreichische Zentrale Testamentsregister (ÖZTR) dient beispielsweise der Auffindbarkeit von bei Notaren, Gerichten und Rechtsanwälten verwahrten erbrechtsbezogenen Urkunden im Verlassenschaftsverfahren. Das zuständige Verlassenschaftsgericht bzw. der zuständige Gerichtskommissär ist daher berechtigt, in einem konkreten Verlassenschaftsverfahren das ÖZTR mit den Daten der verstorbenen Person im

Hinblick auf allfällig bestehende Registrierungen abzufragen. Die Festlegung von nur sehr eingeschränkten Abfragemöglichkeiten ist dabei sowohl dem Recht der Partei auf berufliche Verschwiegenheit des Notars als auch dem allgemeinen Interesse am Schutz der Daten der betroffenen Personen geschuldet. Die von der ÖNK geführten Register und Archive können daher in keiner Weise mit Daten, die dem IWG unterliegen, verglichen werden.

3. Die erwähnten gesetzlichen Regelungen betreffend die in Rede stehenden Register und das Urkundenarchiv machen zudem deutlich, dass es sich bei diesen nicht um historische Archive, oder Archive, die beispielsweise historischen Forschungszwecken dienen könnten, handelt.
4. Weiters ist zu betonen, dass es in der DSGVO keine Rechtsgrundlage für eine Öffnung der Register und Archive der ÖNK zu Zwecken des FOG gibt. Die geplante Regelung in § 5 Abs. 1 FOG kann daher ganz grundsätzlich kein Gegenstand eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes sein. Die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf sind daher für die ÖNK nicht nachvollziehbar. Der auf S. 27 der Erläuterungen erwähnte Erwägungsgrund 157 der DSGVO sieht beispielsweise lediglich die Möglichkeit vor, personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken zu verarbeiten, bietet jedoch keine Grundlage für eine Verpflichtung eines Registerbetreibers Daten zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Ausführungen in den Erläuterungen bezüglich der vermeintlichen Pflicht zur Ausstattung von Registern mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen. Es ist nicht denkbar, dass Registerbetreiber über den Umweg einer datenschutzrechtlich nicht gebotenen Datenverarbeitungsbestimmung, ohne Notwendigkeit für den konkreten Registerzweck, zur zeitaufwendigen und teuren Ausstattung von Registern mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen binnen kürzester Zeit gezwungen werden. Dabei ist zu bedenken, dass die in Rede stehenden Register gerade nicht zu Forschungszwecken eingerichtet worden sind. Die vom Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Einrichtung der Register spezialgesetzlich getroffenen Regelungen hatten vielmehr immer den Zweck des konkreten Registers im Fokus, der in der Regel die Zuordnung von Registrierungsdaten zu einer bestimmten Person voraussetzt. So hat in der gesetzlichen Konzeption der Register die Ermöglichung pseudonymisierter Datenbereitstellung auch keine Rolle gespielt. Wie in Punkt 1. dargelegt, sind in den spezialgesetzlichen Vorschriften wie jenen der NO vom Gesetzgeber abschließende Festlegungen zum Zweck und damit zusammenhängend zur Ausgestaltung der gegenständlichen Register getroffen worden. Wenn in den spezifischen Materiengesetzen aus gutem Grund keine Verwendung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen vorgesehen ist, ist es nicht akzeptabel, dass im Wege materienfremder Regelungen eine Verpflichtung zu einer derartigen Ausstattung normiert werden würde.

Die ÖNK hält daher abschließend noch einmal fest, dass sie den vorgeschlagenen § 5 Abs. 1 Z 3 FOG bzw. die Bezug habenden Erläuterungen in aller Deutlichkeit ablehnt, und fordert aus oben dargelegten Gründen nachdrücklich die Streichung des § 5 Abs. 1 Z 3 FOG aus dem Entwurf.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)